



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Harburg

Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-4098.01 Datum: 02.11.2018
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort Anfrage AfD gemäß § 27 BezVG betr. Verkehrssituation Rehrstieg

In Neuwiedenthal auf der Höhe diverser Einzelhandelsgeschäfte am Rehrstieg 54 ff existiert Richtung Norden auf der rechten Seite gegenüber der Einmündung Quellmoor ein Halteverbot, welches durch die entsprechenden Verkehrsschilder als solches eindeutig ausgewiesen ist. Anzunehmen ist, dass diese Verkehrszeichen aufgestellt wurden, um den sich begegnenden Fahrverkehr gefahrenlos zu ermöglichen. Auch soll vermutlich der rege Fußgängerverkehr innerhalb dieser 30er-Zone nicht gefährdet werden.

Nun klagen regelmäßig Verkehrsteilnehmer sämtlicher Gruppen, dass hier täglich und quasi rund um die Uhr geparkt wird. „Knöllchen“ würden hier schon lange nicht mehr ausgestellt. Es scheint, als hätte sich hier für einige Fahrzeugführer Gewohnheitsrecht durchgesetzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wann wurden hier welche Verkehrsschilder zu welchem Zweck aufgestellt?
2. Haben diese Verkehrsschilder noch ihre Berechtigung?
 - 2.1. Wenn ja, was wurde bisher dafür getan, dass die Einhaltung der Verkehrsvorschriften gewährleistet, wenigstens aber überwacht wird?
 - 2.1. Wenn nein, wann werden die Verkehrsschilder entfernt?

AfD-Fraktion-Harburg, 27.9.2018

BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG
Die Vorsitzende

02.November 2018

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS) beantwortet die Anfrage der AFD-Fraktion,
Drs. 20-4098 wie folgt:

Die Einzelhandelsgeschäfte in Neuwiedenthal befinden sich im Rehrstieg 50a-c. Vor der Ladenzeile befindet sich am rechten Fahrbahnrand ein eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286).

Zu 1.)

Die Verkehrszeichen (VZ) 286 wurden am 08.07.1977 straßenverkehrsbehördlich angeordnet und am 25.07.1977 durch das Bezirksamt Harburg aufgestellt. Die Anordnung erfolgte im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und darüber hinaus auch zur Schulwegsicherung. Es dürfen dort Ladetätigkeiten durchgeführt werden.

Zu 2.)

Die VZ haben immer noch ihre Berechtigung.

Zu 2.1.)

Eine Überwachung findet im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen des PK 47 regelmäßig statt.

gez. Rajski

f.d.R.

Kühn